



## Schulhygieneplan

Der Schulhygieneplan ist das grundsätzliche Regelwerk zur allgemeinen Hygiene, das laufend nach Bedarf und Gegebenheit aktualisiert wird.

Aktuell gilt ergänzend der Rahmenhygieneplan Corona Schule 4.1 (RHP)

### 1. Belehrungs- Melde- und Mitwirkungspflichten

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) werden Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen regelmäßig zu Infektionskrankheiten belehrt (§ 34 IfSG). Die Schulgemeinschaft erfüllt auch ihre weiteren dort verankerten Pflichten zu Meldung und Mitwirkung.

### 2. Personenbezogene Hygiene

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten die allgemein gültigen Regeln der persönlichen Hygiene ein.

### 3. Umgebungshygiene (Trinkwasser-, Sanitär-, Flächen-, Lufthygiene)

Gemäß §13 NBauO werden die Anforderungen an die baulichen Gegebenheiten erfüllt sowie die zu leistenden Unterhalts-, Ergänzungs- und Sonderreinigungen nach DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) durchgeführt. Dazu schließen Schulträgerin und Reinigungsfirmen die entsprechenden Verträge. Desinfektion, Abfallbeseitigung, Trinkwasserprophylaxe und Schädlingsprophylaxe werden gemäß den rechtlichen Vorgaben vorgenommen. Die Fensterlüftung findet regelmäßig mindestens vor dem Unterricht und in den Pausen statt.

### 4. Lebensmittelhygiene

Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.

Aktuelle Ergänzungen, gültig ab 01.12.2020 bis auf Weiteres



## 1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Siehe Rahmen-Hygieneplan (RHP) Tabelle Seite 7/8

Stufe	Szenario	Wesentliche Maßnahmen
<b>Stufe 1 (A)</b>  Erhöhtes Infektionsgeschehen  Unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	<b>Szenario A</b>  Eingeschränkter Regelbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand außerhalb der Kohorten</li> <li>• Tragen einer Mund-Nase Bedeckung außerhalb des Unterrichts, wenn Kohorten sich mischen, und/oder Abstände nicht eingehalten werden können</li> <li>• <b>Einschränkung</b> von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Singen, Chor)</li> </ul>
<b>Stufe 2 (A)</b>  Deutlich erhöhtes Infektionsgeschehen  Ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	<b>Szenario A</b>  Eingeschränkter Regelbetrieb	<b>Zusätzlich zu Stufe 1, z.B.</b> <input type="checkbox"/> Erweiterte Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen (für SuS und Beschäftigte)
<b>Stufe 3 (A)</b>  Starkes Infektionsgeschehen  Ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	<b>Szenario A</b>  Eingeschränkter Regelbetrieb	<b>Zusätzlich zu Stufe 1 und 2, z.B.</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tragen einer Mund-nasen-Bedeckung im Unterricht (nicht im Primärbereich)</li> <li>• Verschärfung der Besucher-Regelungen</li> <li>• <b>Einschränkung</b> von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Einzel-Singen, Blasorchester, Kontaktsportarten).</li> <li>• <b>Ganztag: Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang</b></li> </ul>
<b>Stufe 4 (B)</b>  Sehr starkes Infektionsgeschehen	<b>Szenario B</b>  Kombination aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht	<b>Szenario B sieht Unterricht mit geteilten Klassen abwechselnd zu Hause und in der Schule vor. Es gilt dann insbesondere:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterter Distanzunterricht und verminderter Präsenzbetrieb von Schulen (maximal 16 Personen im Präsenzunterricht)</li> <li>• Mindestabstand von 1,5 Metern wieder zu anderen Personen</li> <li>• <b>Einschränkung</b> von Schulaktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung (Chor, Blasorchester, Kontaktsportarten)</li> <li>• <b>An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsangebot statt. Angebote an teilgebundenen und vollgebundenen Ganztagschulen an Tagen mit für alle SuS verpflichtendem Ganztagsangebot können weiterhin stattfinden.</b></li> <li>• Erweiterter Schutz vulnerabler Gruppen Auslöser:  <i>Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 100 UND das Gesundheitsamt hat eine <u>Infektionsschutzmaßnahme</u> für mindestens eine Klasse oder Lerngruppe angemeldet, wechselt die Schule <u>automatisch</u> für 14 Tage in das Unterrichts-Szenario B.</i>  <i>Überschreitet die Stadt oder der Landkreis am Standort den Inzidenzwert von 200, wechseln die Sekundarbereiche I (ab Jahrgang 7) und II der Schulen am Standort für mindestens 14 Tage <u>automatisch</u> in das Unterrichts-Szenario B.</i> </li> </ul>





<b>Stufe 5 (C)</b> Eskalierendes Infektionsgeschehen	<b>Szenario C</b>  Distanzunterricht	Die Schulen sind gem. der Landesverordnung oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen. Der Unterricht wird vollständig als Distanzunterricht durchgeführt.  Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B.
--	--	---

## 1.1 Verpflichtung zum Tragen einer MNB

2 Siehe Rahmen-Hygieneplan (RHP) Tabelle Seite 18/19

### Grundsätzliches

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keinen MNB tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers einen, vielleicht auch nur minimalen, Beitrag leisten.

Hinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen:

[www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html](http://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html)

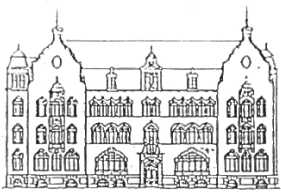
### Ausnahmen

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.





Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist hinsichtlich der Zumutbarkeit einer MNB eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und jede Schülerin und jeder Schüler jeweils individuell zu betrachten. Hierzu sollte sonderpädagogische Expertise vor Ort oder ggf. der Fachbereich IB der Schulbehörde/das zuständige RZI herangezogen werden. Als Nachweis wird das aktuelle Fördergutachten als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, ein zusätzliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

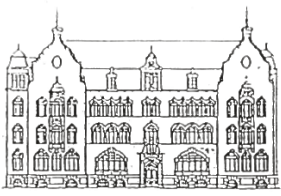
Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,
- b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
- c) während Räume gelüftet werden,
- d) beim Essen und Trinken innerhalb der Kohorten,
- e) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- f) während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

Bei der Sportausübung ist vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung abzusehen.



## Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu *Personen anderer Kohorten* nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Stufe 4 (Szenario B)

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu *Personen anderer Lerngruppen* nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

### Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Grundsätzlich gilt: Die Mund-Nasen-Bedeckung kann im Unterricht kurzzeitig von einzelnen Personen abgenommen werden, wenn dies zwingend für die Unterrichtsziele erforderlich ist, z. B. im Sprachunterricht oder im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Falls dies für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich ist, können auch deren Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte die MNB kurzfristig abnehmen. Darüber hinaus ist u. U. die Frage der Zumutbarkeit des Tragens einer MNB zu klären (vgl. Kap.6.4.1).



## Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist wie folgt geregelt:

Stufe	Primarbereich		Sekundarbereich I und II	
	ohne Infektions- schutzmaßnahme	bei Infektions- schutzmaßnahme	ohne Infektions- schutzmaßnahme **	bei Infektionsschutzmaßnahme **
Stufe 1 (A)  unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen				Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 2 (A)  ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Empfehlung ***	Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 3 (A)  ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz		Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
Stufe 4 (B)	Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)		Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)	

\* mindestens eine Klasse/Lerngruppe in Quarantäne

\*\* Die Mund-Nasen-Bedeckung kann beim Einnehmen des Sitzplatzes abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,50 Meter zwischen allen Personen gewährleistet ist.

\*\*\* Soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, kann diese auch nicht durch die Schulleitung oder einzelne Lehrkräfte ausgesprochen werden. Das örtliche Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Grundlage des IfSG anordnen.



## 1.2 Gemeinsam genutzte Gegenstände:

Siehe Rahmen-Hygieneplan (RHP) 6.5

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte (s. Kap. 17.4)
- Musikinstrumente (s. Kap. 18.2)
- Requisiten (s. Kap. 19)
- Werkzeuge und Geräte (s. Kap. 20 und Kap. 22)

## 1.3 Abstandsgebot

2 Siehe Rahmen-Hygieneplan (RHP) 7

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, dieses wird in Kap. 9 beschrieben.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Stufe 4 (Szenario B)

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.



Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 16.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

## 1.4 Lüftung

„20-5-20“ / Luftgüteampeln / CO<sub>2</sub>-App, vgl. Abschnitt 10 Rahmen-Hygieneplan

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Es ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).

Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

In den Pausen kann und sollte darüber hinaus länger gelüftet werden.

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.

Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften in Räumen über wenige Minuten nur um ca. 2 - 3 Grad ab, was für die Schülerinnen und Schüler gesundheitlich unbedenklich ist. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampel, die die CO<sub>2</sub>-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern.

Alternativ kann die CO<sub>2</sub>-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann

(<https://www.dguv.de/webcode.jsp?query=dp1317760>).

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Die Öffnungsbegrenzungen an horizontalen Schwingflügelfenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden.

Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist der Raum für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.





## Raumluftechnische Anlagen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

Soweit ausnahmsweise Raumlufffiltergeräte eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung gemäß den Vorgaben in Kapitel 10.

## 1.5 Lebensmittelhygiene

Siehe Abschnitt 13.1 und 13.3 Rahman-Hygieneplan

### Pausenbrot

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

### Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. **Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht besteht, ist Kap. 6.4.1 zu beachten.**

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

Hinweise zur Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht finden sich in Kap. 22

## 1.6 Infektionsschutz im Schulsport

Siehe Abschnitt 17 Rahmen-Hygieneplan

Sportunterricht findet abhängig von der jeweiligen Stufe des Szenarios statt.

An der Comeniuschule werden aktuell zeitlich, inhaltlich, personell und witterungsangepasst flexibel umsetzbare Bewegungszeiten durchgeführt, die sowohl draußen als auch in der Sporthalle stattfinden können.

Schulschwimmen findet in diesem Schuljahr nicht statt.



Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen. Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

## Abstand und Kontaktlosigkeit

### Stufe 1 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

### Stufe 2 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens **35 Personen** innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

### Stufe 3 (A)

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z.

B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

### Stufe 4 (Szenario B)

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.



Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle 17.8.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

## Lüftungsmaßnahmen

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen (s. Kap. 10 – Lüftung). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

## Haartrockner

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können volljährige Schülerinnen und Schüler sich auf Antrag vom praktischen Schwimmen befreien und minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

## Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.



## Stufe 4 (Szenario B)

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

### Hygieneregeln des Trägers

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

### Schulsportwettbewerbe

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

### Sportpraktische Abiturprüfungen

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Abweichend von Regelungen im Kapitel 17 können im Fach Sport praktische Prüfungsteile der Abiturprüfung, sowie deren Vorbereitung, auch ohne Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen durchgeführt werden. Wenn der Mindestabstand unterschritten wird, ist bei der Sportausübung dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### Sportartspezifische Hinweise

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.



**Tabelle: Sportartspezifische Hinweise**

		Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)		
Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	- nur Einzel- und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 m		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	- nur Übungsformen mit 2 m Abstand - Spielformen nur bei klarer Räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegungen	- nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen – Springen - Werfen	- vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung	Ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung,	
Kämpfen	- kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	- keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)		Wasserball





Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	- Roll- und Fahrtwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	- Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partner*in	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
Bewegungsfeldübergreifende Fitness	- markierte Bewegungszonen und Stationen	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

## 1.7 Infektionsschutz beim Musizieren

Singen und chorisches Sprechen entfällt.  
Siehe Abschnitt 18 Rahm-Hygieneplan

### Singen im Unterricht

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
-------------	-------------	-------------	----------------------

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird zzt. geprüft. Bis dahin gilt: Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig. In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

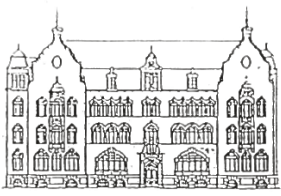
### Einzelunterricht Gesang

Stufe 1 (A)	Stufe 2 (A)	
-------------	-------------	--

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m<sup>2</sup> Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.





- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10 Lüftung).
- Während des Singens wird empfohlen eine MNB zu tragen (s. Kap. 6.4). Im Primarbereich sollten die Eltern darüber vorab informiert werden.

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die unter Nr. 18.1.2 genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

## Instrumentalmusik

### Spiele von Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen **der täglichen Reinigung** (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

Stufe 3 (A)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m<sup>2</sup> Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften (s. Kap. 10 Lüftung).

Stufe 4 (Szenario B)

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten die unter Nr. 18.2.1 genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.



## Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten (s. Kap. 7 und 9).

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

### 1.8 Infektionsschutz mit praktischen und experimentellen Arbeiten

Siehe Abschnitt 20 Rahmen-Hygieneplan

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich (siehe Kapitel 6, 7, 9 und 10).

Das gilt z. B. für die Fächer Biologie, Chemie, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Kunst, Physik, Technik, Textiles Gestalten, für den Unterricht in den Profilen Technik sowie Gesundheit und Soziales und insbesondere für die Fächer, Lernfelder, Module, Lerngebiete und optionalen Lernangebote im berufsbezogenen Lernbereich der berufsbildenden Schulen, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 27).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung (siehe Kap. 8) zu bilden.

Stufe 4 (Szenario B)

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen (siehe Kap. 7). Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.





## 2. Zutrittsbeschränkungen

Das Schulgebäude wird von Erziehungsberechtigten und Besucher\*innen nur in dringenden Fällen betreten; ihren Aufenthalt dokumentieren diese bitte IMMER im Sekretariat.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sind zu dokumentieren (s. Kap. 8). Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2Virus gelten.

Stufe 1 (A)

Stufe 2 (A)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs soweit wie möglich zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Stufe 3 (A)

Stufe 4 (Szenario B)

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.